

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung der UVP-Pflicht**

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 7 Abs. 1 und Anlage 1 Ziffer 13.18.1 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)

**Errichtung eines Grabens im Zuge der Erschließung des Gewerbegebiets VIP III,
2. Bauabschnitt in Walldürn im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 7055, 7176 und
7177 der Gemarkung Walldürn**

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Str. 11, 74731 Walldürn plant das Gewerbegebiets VIP III, 2. Bauabschnitt im Trennsystem zu entwässern. Um das vorgereinigte Niederschlagwasser in den Marsbach einzuleiten, soll ein Graben hergestellt werden.

Für das Vorhaben war gem. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG sowie § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Für das Vorhaben sind nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird deshalb festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Schutzgebiete im Sinne von Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind, mit Ausnahme eines auf dem Grundstück Flst. Nr. 7055 zum Teil festgesetzten Überschwemmungsgebiets, nicht betroffen. Das mäandrierende Niedrigwassergerinne soll naturnah errichtet werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist gemäß § 5 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mosbach, den 21.11.2024

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Untere Wasserbehörde